

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Berantworter: R. D. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3—4.
Bauspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 Pf.
Wertetäglichlich: durch den Briefträger ins Haus gebracht
kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Petziske oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Neuenblatt 30 Pf.

Deutschland.

Berlin. 24. April. Die in dem Normalstatut für die Lehrer der höheren staatlichen Anstalten erfolgte Regelung der Bevölkerungsverhältnisse wird voraussichtlich noch in der laufenden Landtagsession auch auf die südlichen höheren Lehranstalten ausgedehnt werden. Es liegt nun die Besichtigung nahe, daß die minder leistungsfähigen Kommunen durch eine neue Ordnung dieser Dinge mit ihrer Etatsaufstellung in die Enge kommen könnten, aber gerade in dieser Beziehung hat, wie die „Nordd. Allg. Ztg.“ hervorhebt, der Normalstaat bereits Vorsorge getroffen. Das Blatt schreibt:

„Nicht nur fast sämtliche bereits jetzt subventionierte Schulen, sondern auch namentlich kleinere Anstalten, welche noch keine Unterstützungen aus Staatsfonds erhalten, sollen mit solchen bedacht werden. Bleiben nach einer allgemeinen Schätzung die leistungsfähigen erscheinenden Städte und städtischen Patronate aus dem Spiel, so kommt für die Bewährung von staatlichen Subventionen die Gehaltserhöhung nach dem Stande im Sommer 1890 für 93 Direktoren und 112 Rektoren (sämtlich in Städten unter 50,000 Einwohnern), 1472 wissenschaftliche Lehrer (einschließlich 448 an Reichsvollanstalten) und 599 Elementarlehrer in Betracht, und zwar mit einer Summe von 1,463,200 Mark. Hieron werden durch Erhöhung des Schulgeldes rund 50,000 Mark bereitgestellt, so daß 912,200 Mark aus Staatsfonds zu decken bleiben. Schon eingesetzt in den Staatshaushaltsetat sind 900,000 Mark. Es wird angenommen, daß die fehlenden 12,200 Mark, sowie die bei den Schulgeldern voraussichtlich eintretenden Ausfälle, die an vielen Orten den Leidtragern der Sozialversicherungen und sprach die Hoffnung aus, daß es zu einem für alle segensreichen Beschluß kommen werde. Redner schloß mit einem begeisterten aufgenommenen Hoch auf Se. Majestät den Kaiser.“

Frankfurt a. M. 23. April. (W. T. B.) Wie die „Frankfurter Zeitung“ erfährt, sind aus Anlaß der Jägerischen Deputation durch das biege Syntakt der beobachteten Wechselnennungen auf Jahre zurück vorgenommen worden, wobei festgestellt wurde, daß von beobachteten Mällern der hiesigen Börse keiner für Jäger Geschäfte vermittelte. Auch eine Untersuchung der Behörden auf Grund von Gerichten, nach denen Jäger in einer hiesigen Wirtschaft mit einigen unbekannten Mällern häufig verkehrt hätte, sollten bis jetzt kein greifbares Resultat ergeben haben.

Frankfurt a. M. 23. April. (W. T. B.) Nach einer Meldung der „Frankfurter Zeitung“ aus Paris erklärte Serpa Pimentel in der gestrigen Sitzung des Staatsministeriums für portugiesische Wertheuer neuerdings, die portugiesische Regierung weigere sich, eine fremde Kontrollkommission zuzulassen. Dagegen habe man das Zugeständnis erbaten, daß wöchentlich, vielleicht sogar täglich, die Zollentnahmen an eine von dem Komitee zu bezeichnende Stelle, welche also eventuell auch eine auständische sein kann, abgeteilt werden sollen.

Die hessische Ludwigsbahn hat in voriger Woche 60,000 Tonnen prima Lokomotivboden der seitherigen Qualität mit 66% p.c. Stückgehalt auf Jahreslieferung zum Preise von 116 bezw. 114 Mark franco Waggon Gußabsatz bezw. Bingen vergeben. Für weiteren Bedarf liegt der Ludwigsbahn eine ganze Reihe gleicher Offeren vor.

Bremen. 23. April. (W. T. B.) In der heutigen Generalversammlung des Norddeutschen Lloyd kündigte der stellvertretende Vorstand Georg Plate zunächst den Austritt des bisherigen Vorständen Reck, sowie den Tod des Direktors Lohmann, ferner die Einführung der Direktoren Wiegand, Marquardt und Bremermann an. Der Vorstand erläuterte sodann die Rechnungsablage und das umfangreiche Resultat des vergangenen Jahres, woraus die Verfassung ohne Debatte dem Vorstand und dem Aufsichtsrath einstimmig Decharge ertheilte. Hierauf wurden verschiedene Anträge des Aufsichtsraths auf Änderung der Statuten gleichfalls einstimmig angenommen. Nachdem der Vorstand auf Anfrage über die bisherigen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahrs sich befriedigend geäußert hatte, wurden aus auseinanderliegenden Aufsichtsrätsmitgliedern Georg Plate, George Albrecht und Gustav Brauer wie dem gewählten, ferner Dr. Jordan, Direktor der Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld, sowie Heinrich Reiten (Bremen) und Palmis (Dresden) zu Aufsichtsrätsmitgliedern gewählt. Nach weiterer unerheblicher Debatte wurde die Versammlung geschlossen. In der derselben folgenden Auffassungssitzung wurde Georg Plate zum Vorsitzenden und Fritz Achle zum stellvertretenden Vorsitzenden des Norddeutschen Lloyd gewählt.

— Die „Kreuzig.“ hat den Schmerz, feststellen zu müssen, daß das anerkannte Organ der sächsischen Konservativen, das „Vaterland“, der Heute gegen Herrn von Helsdorff entgegentritt. Dasselbe schreibt:

„So gespannt die Verhältnisse auch augenblicklich sein mögen, so erprobten wir doch immer noch einen Ausgleich. Wir können keinen Gewinn für die konservative Partei und die konservative Sache darin erblicken, daß man genügend Meinungsverschiedenheiten, die denn doch nicht das Wesen, sondern die Tattit betreffen, zu grundlegenden Gegensätzen ausbaue. Die konservative Partei bringt nun wie jede große politische Partei verschiedene Schattirungen, Abtönungen des einheitlichen Gedankens in sich. Eine gewaltsame Uniformierung der Meinungen ist vom Uebel. Es gibt doch wahrscheinlich jetzt Ernsteres zu thun, als zur Freude aller Gegner einer ungeschönen Streit mit gehässiger Schärfe durchzuführen. Es gilt doch heute mehr als je, bei der heftigsten Macht der grundlegenden Gegner fest zusammenzustehen und das Einende mehr zu betonen als trennen. Ob der Wahlverein der deutschen Konservativen sich mit der Allgemeinheit beschäftigen werde, ist uns zur Zeit nicht bekannt. Bis dahin bleibt die Sache eine rein preußische Angelegenheit. Wir sächsischen Konservativen sind von jeder Stolz darauf, daß wir in allen Hauptstädten einig sind. Wir kennen keine Scheidung zwischen einzelnen Gruppen, ja wir kennen nicht einmal die Scheidung zwischen Deutsch- und Freistaatseren. Wir haben immer die Überzeugung vertreten, daß nichts der konservativen Partei über anstehe, als die kleinste Engstirigkeit, die aus den Schnürstiefeln der Pro gramm-Paragrafen nicht hinaus kann. So mögde es auch fernerbleiben! In der Hauptstadt Einheit in Nebenpunkten Freiheit!“

Die „Kreuzig.“ ist durch die Ausführungen, welche sie mit Frage- und Ausrufungszeichen pfeilt, auf das peinlichst berührte. — Gelegentlich der Volkszählungen vom 1. Dezember 1871, 1880, 1885 und 1890 ist in Preußen u. a. auch die Zahl derjenigen Personen festgestellt worden, welche in der Zählgemeinde oder sonst im Zählkreise oder der Zählprovinz beziehungsweise im preußischen Staat oder in anderen deutschen Bundesstaaten geboren waren. Von je 10,000 Personen waren gebürtig aus der Zählgemeinde im Jahre 1871: 5680, im Jahre 1880: 5375, aus dem Zählkreise 7628 resp. 8809, aus der Zählprovinz 9223 resp. 9916, aus dem Auslande 77 resp. 84. Während der beiden letzten

Jahrezehnte hat unter je 10,000 Personen jedes Geschlechts die Zahl der im Geburtsorte verbliebenen bei den Männern um 295, bei den Frauen um 316, der im Geburtskreise verbliebenen um 608 resp. 702, der in der Geburtsprovinz verbliebenen um 440 resp. 440 abgenommen. Die Sekundärstufe unseres Volkes hat sich mithin innerhalb des gedachten Zeitraumes nicht unerheblich vermindernd, und zwar hat dieselbe bei den Frauen noch mehr abgenommen als bei den Männern, vielleicht in Folge der in jüngster Zeit sehr vermehrten Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der gewerblichen Tätigkeit.

Posen. 24. April. (W. T. B.) Der Provinzial-Landtag ist heute nach vorhergegangener Gottesdienste durch den Landtagskommissar Oberpräsidenten von Bromberg-Mörsdorf eröffnet worden. In seiner Ansprache bezeichnete der Oberpräsident als hauptsächliche Verhältnisse die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April 1893 in Kraft trat, in gleicher Weise die Verbrauch eines Entwurfs für neue Satzungen der Provinzial-Feuerwehr. Der Landstagsmarschall Landrat v. Urkree-Bomberg gab die Befreiung des Kaiserlichen Monarchie gegenüber die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenpflege, welches am 1. April

